

denaturirtes Bestellsalz zu gewerblichen Zwecken beziehen wollen, verpflichtet seien, sich eine Bescheinigung zwecks ihrer Berechtigung zum Salzbezug bei der Steuerbehörde ihres Wohnortes zu lösen.

Ich erlaube mir daher die ergebene Anfrage, ob Gewerbetreibende, welche denaturirtes Handelsalz zu eigenem gewerblichen Zwecke verwenden wollen, auch verpflichtet sind, sich erst eine diesbezügliche Bescheinigung bei der Steuerbehörde ihres Stationsortes zu lösen.

L. M. in W.

— Antwort: Da Nr. 15 der citirten Bestimmungen im Absatz 1 vorschreibt, daß Gewerbetreibende, welche denaturirtes Bestellsalz zu gewerblichen Zwecken, in gleichen Salzhändler, welche zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmtes denaturirtes Handelsalz beziehen wollen, einen Berechtigungsschein haben müssen, so geht daraus hervor, daß Gewerbetreibende, welche denaturirtes Handelsalz beziehen wollen, eines Berechtigungsscheins nicht bedürfen.

D. Red. d. Umschau.

### Branntweinsteuern.

Aus dem Fragekasten der „Zeitschr. f. Spirit.-Ind.“

**Maischreservoir.** Ich bitte um recht baldige Auskunft darüber, ob es gestattet ist, die reife Maische aus dem Maischreservoir nach dem kontinuirlichen Brennapparat zu pumpen, bevor ein ganzer Bottich Maische sich im Maischreservoir befindet. Soviel mir das Steuergesetz bekannt ist, muß zwar die Maische aus einem Bottich auf einmal, d. h. hintereinander, (ohne die Pumpe auszurütteln) nach dem Maischreservoir gebracht werden, aber weitere Bestimmungen sind mir unbekannt. Es wurde mir von Seiten der Steuerbehörde beanstandet, den Apparat anzutreiben, wie eben gesagt. W. G.

— Dass bei Benutzung eines Maischreservoirs in dasselbe immer der volle Inhalt eines Maischbottigs entleert werden muß, bevor mit dem Abtriebe begonnen werden darf, ist eine Bedingung, deren Nichterfüllung die Versagung der Aufstellung eines Maischreservoirs zur Folge hat. Eine Kontrolle der Maischmenge, welche in diesem Gefäß möglich sein soll, wäre tatsächlich unmöglich, wenn Maische gleichzeitig zu und abfließen dürfte. (Vergl. Stämmler Seite 164)

D. Red. d. Umschau.

Die vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 18. November 1892 — §. 708 der Protokolle — beschloßnen Vorchriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken welche am 1. April 1893 in Geltung treten, enthalten bezügl. der Apotheken folgenden Passus: Für jede Apotheke, die Anspruch auf Steuerfreiheit erhebt, wird die Jahresbedarfsmenge nach Anhörung eines Sachverständigen auf der Grundlage ihres durchschnittlichen Jahresbedarfs vor der Direktionsbehörde festgesetzt. Die zur Ermittlung des Jahresbedarfs dienlichen Bücher sind auf Verlangen den Sachverständigen von den Apothekern vorzulegen.

In den durchschnittlichen Jahresbedarf sind die Branntweinmengen zur Herstellung solcher Präparate, für die die Steuerfreiheit ausgeschlossen bleibt — Ziffer 2 —, nicht einzurechnen.

Die getroffene Festsetzung unterliegt alle drei Jahre einer Nachprüfung. Auch in der Zwischenzeit kann sie von Amts wegen oder auf begründeten Antrag des Apothekers abgeändert werden.

Bis zur Grenze der festgesetzten Jahresbedarfsmenge darf innerhalb eines Jahres — 1. April bis 31. März — Branntwein an den Apotheker steuerfrei abgefertigt werden.

— Es ist dies die Fixation der Apotheker bezüg-

lich ihres steuerfreien Branntwein Verbrauchs für welche wir widerholt in unserem Blatt eingetreten sind.

D. Red. d. Umschau.

### „Die Brennereizeitung bringt folgendes:“ Weiterbetrieb nach Störung des Mess Apparates, Fixirung und Probebrände.

Ein Haupt-Amt antwortete auf das entsprechende Gesuch eines Vereinsmitgliedes wie folgt und fügen wir unsere Ansicht unten an:

Auf die gefällige Anfrage eröffnen wir Ihnen ergebenst, daß nach den gegebenen Bestimmungen der Weiterbetrieb Ihrer mit Meßapparat ausgerüsteten Brennerei bis zur Wiederherstellung des Apparats nur unter Vorführung des erzeugten Branntweins genehmigt werden kann. Sofern nicht mit Rücksicht darauf, daß Sie künftig den Betrieb nicht vergrößern wollen, der Herr Provinzial-Steuer Director die definitive Fixirung genehmigt, haben Sie vom Juni-Betrieb ab die Vorführung des erzeugten Branntweins zu bewirken. Wir bemerken übrigens, daß Sie, wenn Sie die Brennerei nicht größer anlegen wollen, wie jetzt zur Fixirung die Erklärung abgeben müssen, im Betriebsjahre nicht mehr als 1500 Hectl. Bottichraum zu bemaischen Soll der Betrieb größer sich gestalten, so haben Sie auf eigene Kosten entweder Sammelgefäß oder Probenehmer anzuschaffen. Zu ersteren wird wohl bei der jetzigen gänzlichen Neueinrichtung sich Platz finden lassen.

Ihrem Wunsche, möglichst bald Probebrennen abhalten zu lassen, vermögen wir nicht nachzukommen, da auf Wunsch abgehaltene Probebrennen ein richtiges Ergebniß nicht liefern können. Der Satz von 4 p.C. ist auf Grund früher abgehaltener Probebrände festgelegt und wird auch wohl erzielt werden. Ihrer Erklärung sowie Ihrem Gesuche wegen definitiver Fixirung sehen wir entgegen.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Es ist immer schwierig in einer Sache zu urtheilen, wenn nur die Antwort ziner Behörde auf eine Eingabe vorliegt, ohne den Inhalt der letzteren zu kennen. Hier scheint die Störung eines Meßapparates verzuliegen, der infolgedessen wahrscheinlich aus dem Brennereibetrieb ausgeschaltet worden ist. Es haben deshalb die zum § 10 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 unter Nr. 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen Platz zu greifen. Danach kann der Weiterbetrieb einer Brennerei bei einer Störung des Meßapparates, welche die richtige Feststellung des durch denselben geflossenen Branntweins unmöglich, oder zweifelhaft macht, nur unter Festsetzung der Mindestmenge des zur steuerlichen Abfertigung zu stellenden reinen Alkohols gestattet werden; und somit ist die verlangte Vorführung des erzeugten Branntweins nur eine Folge dieser Bestimmung.

Was die Fixirung anbelangt, so brauchen wir blos auf den Artikel „Die fixirte Brennerei vom Standpunkte der Besteuerung aus“ in Nr. 187 unserer Zeitung zu verweisen; dort ist Alles über diesen Punkt gesagt. Wir wollen hier nur noch einmal darauf hinweisen, daß kein Brennereibesitzer Anspruch auf Fixirung hat, sondern jede Brennerei unabhängig von dem Antrag ihres Besitzers fixirt werden kann.

Die obenangezogene Stelle der Ausführungsbestimmungen überläßt es der Steuerbehörde zur Festsetzung der zur Vorführung zu bringenden Mindestmenge reinen Alkohols die Durchschnittsausbente richtig zu ermitteln. Dies kann auf Grund der Bücher oder durch die Abhaltung von Probebränden geschehen. Dass die Probebrände unvermuthet sein müssen, liegt in der Natur der Sache, und daß darin von der Behörde jeder gleich ohne Ansehen der Person behandelt wird, ist jedenfalls nur eine daulenswerthe Eigenschaft derselben. Wir können deshalb die Antwort, daß „auf Wunsch abgehaltene Probebrennen ein richtiges Resultat nicht liefern können“, in keiner Weise verdächtigend, sondern nur unparteiisch finden, da,